

RS VwGH Erkenntnis 2000/03/17 99/19/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2000

Rechtssatz

Hat die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Niederlassungsbewilligung für einen Drittstaatsangehörigen, der nach dem 4ten Hauptstück des FrG 1997 (zu dem auch § 49 FrG 1997 zählt) Niederlassungsfreiheit genießt, gemäß § 89 Abs 1 FrG 1997 die Bezirksverwaltungsbehörde im Namen des Landeshauptmannes als Niederlassungsbehörde getroffen, reicht die Zuständigkeit des BMI als Berufungsbehörde gemäß § 94 Abs 4 FrG 1997, da iSd § 89 Abs 2 Z 1 FrG 1997 eine unzuständige Behörde entschieden hat, nur so weit, den von der Behörde erster Instanz im Namen des Landeshauptmannes als Niederlassungsbehörde erster Instanz erlassenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Danach ist es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß § 89 Abs 2 FrG 1997 als Fremdenpolizeibehörde erster Instanz (im eigenen Namen) über den Antrag des Niederlassungswerbers zu entscheiden.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Diverses Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Instanzenzug
Änderung der Zuständigkeit VwRallg7 Delegation

Im RIS seit

28.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at